

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
- Drucksache 15/5671 -

Entwurf eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordneten-
gesetzes

- b) **zu dem Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
- Drucksache 15/5698 -

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – Verhaltensre-
geln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

A. Problem

Gesetzentwurf und Antrag streben an, die Regelungen über die Anzeige und die Veröffentlichung von Tätigkeiten und Einkommen der Mitglieder des Bundestages klarer zu fassen und zu verschärfen. Festgelegt werden soll nunmehr insbesondere, dass

- die Wahrnehmung des Amtes im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Abgeordneten steht,
- Abgeordnete außer Spenden keine Zuwendungen ohne entsprechende Gegenleistung entgegennehmen dürfen und unzulässige Zuwendungen abzuführen sind,
- bei der Anzeigepflicht gegenüber dem Bundestagspräsidenten nicht mehr zwischen mandatsbegleitender Berufstätigkeit und Nebentätigkeit differenziert wird,
- auch die Angaben über Einkünfte in pauschalierter Form veröffentlicht werden und
- bei Verletzung der Anzeigepflichten Ordnungsgelder verhängt werden können.

B. Lösung

Der 1. Ausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf in einer durch Klarstellungen und redaktionelle Korrekturen geänderten Fassung anzunehmen.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der
CDU/CSU

Weiterhin wird die Annahme des Antrags in geänderter Fassung ohne strukturelle Abweichung von der Ursprungsvorlage empfohlen.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

D. Kosten

Keine

elektronische Vorab-Fassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5671 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung (Anlage 1) ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag – Drucksache 15/5698 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung (Anlage 2) ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 29. Juni 2005

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm
Vorsitzende

Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Berichterstatter

Peter Altmaier
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
 - Drucksache 15/5671 –
 mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
 (1. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 1. Ausschusses

Entwurf eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**Entwurf eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Art. 1
Änderung des Abgeordnetengesetzes****Art. 1
Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3590), wird wie folgt geändert:

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3590), wird wie folgt geändert:

1. § 44a wird wie folgt neu gefasst:

1. § 44a wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 44a
Ausübung des Mandats****„§ 44a
Ausübung des Mandats**

(1) Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Bundestages. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig.

(1) unverändert

(2) Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Bundestages keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bundestag erwartet wird. Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Bundestages gewährt wird. Die Entgegennahme von Spenden bleibt unberührt.

(2) unverändert

(3) Nach Absatz 2 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Bundes zuzuführen. Der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Das Nähere bestimmen die Verhaltensregeln nach § 44b.

(4) Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Mandat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, sind nach Maßgabe der Verhaltensregeln (§ 44b) anzuzeigen und zu veröffentlichen. Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten oder Einkünfte nicht angezeigt, kann das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. Der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. § 31 bleibt unberührt. Das Nähere bestimmen die Verhaltensregeln nach § 44b.“

2. der bisherige § 44a wird § 44b und erhält folgende Fassung:

"§ 44b
Verhaltensregeln

Der Bundestag gibt sich Verhaltensregeln, die insbesondere Bestimmungen enthalten müssen über

1. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige von Tätigkeiten neben dem Mandat;
2. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte neben dem Mandat oberhalb festgelegter Mindestbeträge;
3. die Pflicht zur Rechnungsführung und zur Anzeige von Spenden oberhalb festgelegter Mindestbeträge;
4. die Veröffentlichung von Angaben im Amtlichen Handbuch und im Internet;
5. das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten des Präsidenten bei Entscheidungen nach § 44a Abs. 3 und 4.“

3. Der bisherige § 44b wird § 44c, der bisherige § 44c wird § 44d.

(3) Nach Absatz 2 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Bundes zuzuführen. Der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. **Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag nicht berührt.** Das Nähere bestimmen die Verhaltensregeln nach § 44b.

(4) Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats sowie Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Mandat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, sind nach Maßgabe der Verhaltensregeln (§ 44b) anzuzeigen und zu veröffentlichen. Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten oder Einkünfte nicht angezeigt, kann das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. Der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. § 31 bleibt unberührt. Das Nähere bestimmen die Verhaltensregeln nach § 44b.“

2. der bisherige § 44a wird § 44b und erhält folgende Fassung:

"§ 44b
Verhaltensregeln

Der Bundestag gibt sich Verhaltensregeln, die insbesondere Bestimmungen enthalten müssen über

1. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige **von Tätigkeiten vor der Mitgliedschaft im Bundestag sowie** von Tätigkeiten neben dem Mandat;
2. unverändert
3. die Pflicht zur Rechnungsführung und zur Anzeige von Spenden oberhalb festgelegter Mindestbeträge **sowie Annahmeverbote und Ablieferungspflichten in den in den Verhaltensregeln näher bestimmten Fällen;**
4. unverändert
5. das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten **des Präsidiums und** des Präsidenten bei Entscheidungen nach § 44a Abs. 3 und 4.“

3. unverändert

Artikel 2
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) geändert worden ist, wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. über Klagen gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach § 44a des Abgeordnetengesetzes."

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag der ersten Sitzung des 16. Deutschen Bundestages in Kraft. Das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt

Artikel 2
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) geändert worden ist, wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. über Klagen gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach § 44a des Abgeordnetengesetzes **und der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages.**"

Artikel 3
unverändert

elektronische Vorab-Fassung

Zusammenstellung

des Antrags – Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

- Drucksache 15/5698 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 1. Ausschusses

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages - Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages - Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Die Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 147), zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. September 2002, Bekanntmachung vom 17. September 2002 (BGBl. I S. 3759), werden wie folgt geändert:

I. Die Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 147), zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. September 2002, Bekanntmachung vom 17. September 2002 (BGBl. I S. 3759), werden wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

aa) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"1. die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit;"

bb) Die Nummer 4 wird aufgehoben und in der Nummer 3 das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(aa) unverändert

aa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

"Ein Mitglied des Bundestages ist zusätzlich verpflichtet, dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübt oder aufgenommen werden bzw. wirksam sind, anzuzeigen:"

bb) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

bb) unverändert

"1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Darunter fallen zum Beispiel die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten. Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten

entfällt, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1000 Euro im Monat oder von 10000 Euro im Jahr nicht übersteigt;“.

cc) Die Nummern 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:
"4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbandes oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;

5. das Bestehen bzw. der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;

6. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird.“

dd) Die Nummer 7 bis 9 werden aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 5 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn diese im Monat den Betrag von 1000 Euro oder im Jahr den Betrag von 10000 Euro übersteigen. Zu Grunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen."

d) Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:

"(4) Der Präsident erlässt Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem er dem Präsidium und den Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat."

e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 Satz 1 und folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:
"Der Präsident kann in diesen Fällen in den Ausführungsbestimmungen festlegen, dass die Anzeigepflicht so zu erfüllen ist, dass die in Satz 1 genannten Rechte nicht verletzt werden. Hierzu kann er insbesondere vorsehen, dass statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben ist."

cc) Die Nummern 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

4. unverändert

5. unverändert

6. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird. **Die Grenzen der Anzeigepflicht legt der Präsident in den gemäß Absatz 4 zu erlassenden Ausführungsbestimmungen fest.**

dd) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

e) unverändert

f) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

"(6) Anzeigen nach den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode dem Präsidenten einzureichen. "

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3

Veröffentlichung

Die Angaben gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 bis 6 werden im Amtlichen Handbuch und auf den Internet-Seiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Angaben gemäß § 1 Abs. 3 über Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt jeweils eine von drei Einkommensstufen ausgewiesen wird. Die Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte einer Größenordnung von 1000 bis 3500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 7000 Euro und die Stufe 3 Einkünfte über 7000 Euro. Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet. Werden innerhalb eines Kalenderjahrs unregelmäßige Einkünfte zu einer Tätigkeit angezeigt, wird die Jahressumme gebildet und die Einkommensstufe mit der Jahreszahl veröffentlicht."

3. In § 6 werden die Wörter "beruflich oder auf Honorarbasis" durch die Wörter "außerhalb seiner parlamentarischen Arbeit" ersetzt."

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8

Verfahren

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, holt der Präsident zunächst dessen Stellungnahme ein und leitet eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.

(2) Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall bzw. *ein Versehen* vorliegt (z. B. Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt. Ansonsten teilt der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes fest, ob ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln vorliegt. Die Feststellung des Präsidiums, dass ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 44a des Abgeordnetengesetzes als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf

2. unverändert

2a) In § 4 Abs. 5 Buchstabe b) wird die Angabe "(§ 1 Abs. 3)" durch die Angabe "(§ 1 Abs. 4)" ersetzt.

3. In § 6 werden die Wörter "beruflich oder auf Honorarbasis" durch das Wort "entgeltlich" ersetzt.

3a) In § 7 werden die Wörter "aus diesem Abschnitt" durch die Wörter "nach diesen Verhaltensregeln" ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8

Verfahren

(1) unverändert

(2) Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall bzw. **leichte Fahrlässigkeit** vorliegt (z. B. Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt. Ansonsten teilt der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes fest, ob ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln vorliegt. Die Feststellung des Präsidiums, dass ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 44a des Abgeordnetengesetzes als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf

Wunsch des Mitgliedes des Bundestages veröffentlicht.

(3) Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Bundestages an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Anstelle eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird sein Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört und gemäß Absatz 2 unterrichtet. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Präsident seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, hat sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zu verfahren.

(4) Das Präsidium kann gegen das Mitglied des Bundestages, das seine Anzeigepflicht verletzt hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. Es kann bis zu der Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festgesetzt werden. Der Präsident führt die Festsetzung aus. Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. § 31 Satz 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes gelten entsprechend.

(5) In Fällen des § 44a Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes leitet der Präsident nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Er kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten. Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten, dass eine unzulässige Zuwendung nach § 44a Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorliegt, teilt er das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes fest, ob ein Verstoß gegen § 44a Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorliegt. Der Präsident macht den Anspruch gemäß § 44a Abs. 3 Abgeordnetengesetz im Wege eines Verwaltungsaktes geltend, *soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt*. Die Feststellung, dass ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten nach dem Abgeordnetengesetz verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 44a des Abgeordnetengesetzes als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitgliedes des Bundestages veröffentlicht.“

5. § 9 wird aufgehoben.

Wunsch des Mitgliedes des Bundestages veröffentlicht.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) In Fällen des § 44a Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes leitet der Präsident nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. **Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung im Sinne des § 44a Abs. 2 Satz 3 auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. Maßnahmen nach diesem Absatz setzen voraus, dass der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der Präsident** kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten. Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten, dass eine unzulässige Zuwendung nach § 44a Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorliegt, teilt er das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes fest, ob ein Verstoß gegen § 44a Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorliegt. Der Präsident macht den Anspruch gemäß § 44a Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes im Wege eines Verwaltungsaktes geltend. Die Feststellung, dass ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten nach dem Abgeordnetengesetz verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 44a Abgeordnetengesetz als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitgliedes des Bundestages veröffentlicht. **Absatz 3 gilt entsprechend.**“

5. unverändert

II. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des am (*einsetzen: Tag der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/5671*) vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes in Kraft.

II. unverändert

III. Der Präsident des Deutschen Bundestages wird gebeten, die Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 1987 (BGBl. I S. 1757), geändert durch Bekanntmachung vom 23. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4208), unter Berücksichtigung der unter Ziffer I vorgeschlagenen Änderungen entsprechend anzupassen.

III. unverändert

elektronische Vorab-Fassung*

Bericht der Abgeordneten Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Peter Altmaier, Volker Beck (Köln) und Jörg van Essen

Zum Beratungsverfahren

Der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Drucksache 15/5671- sowie der von denselben Fraktionen eingebrachte Antrag zur Änderung der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages - Drucksache 15/5698 – sind vom Deutschen Bundestag in seiner 182. Sitzung am 17. Juni 2005 in erster Lesung beraten und an den 1. Ausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss mitberatend überwiesen worden.

Der mitberatende Rechtsausschuss hat in seiner 85. Sitzung am 29. Juni 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen diejenige der Fraktion der FDP und einer Gegenstimme aus der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Bezüglich des Antrags empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen diejenigen der Fraktionen CDU/CSU und FDP die Annahme.

Der 1. Ausschuss hat beide Vorlagen in seiner 41. Sitzung am 29. Juni 2005 beraten und jeweils in der aus der obigen Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung angenommen. Dabei wurde der Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen diejenige der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU verabschiedet, während der Antrag die Zustimmung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Ablehnung der Fraktionen CDU/CSU und FDP fand.

Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Der Gesetzentwurf, dessen Einbringung Beratungen in der Rechtsstellungskommission des Ältestenrates vorausgegangen sind, stellt klar, dass die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Abgeordneten steht, daneben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art aber zulässig sind. Für die Mandatsausübung dürfen keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile angenommen werden. Dies gilt insbesondere für solche Leistungen, für die die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden durch den Abgeordneten erwartet wird. Schließlich dürfen Leistungen, abgesehen von Spenden, nicht angenommen werden, denen keine angemessene Gegenleistung des Abgeordneten gegenübersteht. Derartige unzulässige Leistungen sind abzuführen,

wobei dem Präsident im Rahmen eines in den Verhaltensregeln näher bestimmten Verfahrens die Geltendmachung obliegt. Weiterhin werden die Vorgaben für den Erlass der Verhaltensregeln präzisiert und verschärft, insbesondere entfällt die bisherige Trennung zwischen einem neben dem Mandat ausgeübten Beruf und anderen Nebentätigkeiten. Wird die Pflicht zur Anzeige von Tätigkeiten oder Einkünften verletzt, kann ein Ordnungsgeld bis zur Hälfte der jährlichen Entschädigung verhängt werden. Für Klagen gegen ein Ordnungsgeld oder die Geltendmachung unzulässiger Zuwendungen wird eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts begründet.

Der Antrag zur Änderung der Verhaltensregeln setzt um, dass nicht mehr zwischen Beruf und anderen Nebentätigkeiten getrennt wird, sondern die Anzeigepflicht sich jetzt auf jede einzelne Tätigkeit erstreckt. Alle Einkünfte aus den anzeigepflichtigen Tätigkeiten sind nunmehr dem Präsidenten anzugeben, sofern für die Einzeltätigkeit ein Betrag von 1000 € monatlich oder 10 000 € jährlich überschritten wird. Dabei wird Zeugnisverweigerungsrechten oder Verschwiegenheitspflichten Rechnung getragen. Die Veröffentlichung der Angaben umfasst auch die jeweiligen Einkünfte – und zwar in drei Stufen (1000 bis 3500 €, 3501 bis 7000 €, über 7000 €).

Die Prüfung einer möglichen Verletzung von Verhaltensregeln wird im Einzelnen unter Beteiligung des Präsidenten, des Präsidiums und der Fraktionen ausgestaltet. Dabei obliegt es dem Präsidium, eine Verletzung festzustellen und ein Ordnungsgeld festzusetzen. Die schon bisher mögliche Veröffentlichung einer Drucksache, mit der eine Verletzung der Verhaltensregeln publik gemacht wird, wird beibehalten. In vergleichbarer Weise wird das Verfahren bei der Geltendmachung unzulässiger Leistungen gemäß § 44a Abs. 2 ausgestaltet.

Die Ausschussfassung beider Vorlagen enthält keine strukturellen Änderungen, sondern beinhaltet Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen, die nachfolgend noch näher erläutert werden.

Auffassungen der Fraktionen im 1. Ausschuss

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben für ihre Initiativen das Ziel bekräftigt, größere Transparenz über die neben dem Mandat ausgeübten Tätigkeiten der Mitglieder des Deutschen Bundestages für die Öffentlichkeit zu erreichen und zugleich durch entsprechende Instrumente unangemessenen Leistungen an Abgeordnete, die Abhängigkeiten und Einflussnahme bedeuten können, entgegen zu wirken. Die Ausgestaltung der dieser Kontrolle und Prävention dienenden Vorschläge gehe auf die intensiven Beratungen in der Rechtsstellungskommission zurück; zu bemängeln sei, dass die Oppositionsfraktionen, abgesehen von zwei Änderungsanträgen, kein eigenes Konzept vorgelegt hätten. Die jetzigen Vorschläge fänden Unterstützung in einem für die Rechtsstellungskommission von Prof. Dr. Hans Meyer vorgelegten Gutachten und trügen im Ausgleich der widerstreitenden Posi-

tionen der verfassungsrechtlichen Stellung des Abgeordneten, auch soweit er Grundrechtsträger sei, Rechnung. So sei das vorgeschlagene Stufenmodell bei der Veröffentlichung von Einkünften gerade in der Abwägung zwischen den Grundrechten des Abgeordneten einerseits und dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit auf Offenlegung von Einkünften andererseits gewählt worden.

Die Fraktion der CDU/CSU hat das Grundanliegen der Entwürfe, mehr Offenheit und Transparenz zu erreichen, als berechtigt bezeichnet und hätte ein gemeinsames Vorgehen begrüßt. Dieses hätte aber eine Verständigung auf verfassungsrechtlich einwandfreie Vorschläge vorausgesetzt. Die Koalitionsfraktionen hätten aber bei der Ausgestaltung des Gesetzes keine Bereitschaft gezeigt, erhobene Bedenken, z.B. durch Annahme der vorgelegten Änderungsanträge zu § 44a Abs. 2 und 4, auszuräumen. Im Ergebnis hat sich die Fraktion der CDU/CSU daher bezüglich des Gesetzentwurfs der Stimme enthalten.

Abgelehnt hat sie die vorgeschlagene Änderung der Verhaltensregeln, da die Bestimmungen zur Veröffentlichung von Einkünften auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Berufsfreiheit und das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Abgeordneten wie auch Dritter stießen. Die vorgesehene Staffelung der Einkünfte bei der Veröffentlichung bringe keine zusätzliche Transparenz und sei ein untaugliches Mittel.

Die Fraktion der FDP hat ebenfalls Transparenz als notwendig betont und das Bemühen um Verbesserungen unterstrichen. Mehrere Vorschläge seien zu begrüßen, so die Festlegung rechtlichen Gehörs und der Verjährung bei Verhängung von Sanktionen. Dennoch stießen die Vorschläge auf Bedenken, da sie bei Abgeordneten, aber auch Dritten, das informationelle Selbstbestimmungsrecht und die Berufsfreiheit berührten. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Offenlegungspflichten bei Freiberuflern und mittelständischen Unternehmern intensiver in die Grundrechte eingreifen würden als z.B. bei ehemaligen Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Zu befürchten seien Auswirkungen auf die Zusammensetzung künftige Bundestage. Ein Abgeordneter müsse weiterhin Tätigkeiten neben seinem Mandat nachgehen können; eine Offenlegung erzielter Einkünfte, auch in Gestalt des Stufenmodells, erscheine als höchst problematisch z.B. im Hinblick auf mögliche Konkurrenten. In den verfassungsrechtlichen Bedenken sei man durch ein Gutachten von Prof. Dr. Christian Waldhoff für die Rechtsstellungskommission bestärkt. Im Ergebnis hat die Fraktion der FDP daher beide Vorlagen abgelehnt.

Zu den einzelnen Änderungen des Gesetzentwurfs – Drucksache 15/5671

Art. 1 – Änderung des Abgeordnetengesetzes

zu § 44a Abs. 2

Die CDU/CSU-Fraktion hatte beantragt, in Satz 3 die Worte „wenn diese Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Bundestages gewährt wird“ durch die Worte

„wenn die Leistung, die einem Mitglied des Bundestages gewährt wird, offensichtlich außer Verhältnis zu seiner Gegenleistung steht“ zu ersetzen.

Laut Begründung des Änderungsantrags sollte klargestellt werden, dass nur die Annahme einer Zuwendung unzulässig ist, die offensichtlich außer Verhältnis zur Gegenleistung erfolgt. Damit werde einerseits ein strengerer Maßstab angelegt, als es das Bundesverfassungsgericht in seiner Diätenentscheidung aus dem Jahre 1975 selbst getan hat. Hiernach seien Zahlungen ohne Gegenleistungen nur dann unzulässig, wenn gleichzeitig die Erwartung einer Interessenvertretung im Bundestag hinzukommt (Verbot der Interessentenzahlung in BVerfGE 40, 296, 318). Durch ein Verbot von Zuwendungen, deren Gegenleistungen außer Verhältnis stehen, das aber gleichzeitig nicht mehr an diese Erwartungen des Zuwenders anknüpft, werde nicht nur dem bösen Anschein einer Interessensverknüpfung entgegengetreten, es würden darüber hinaus auch Schwierigkeiten beim Nachweis solcher Erwartungen vermieden. Mit dem im Entwurf vorgesehenen Erfordernis der „Angemessenheit“ der Gegenleistung würden aber Anforderungen aufgestellt, welche nicht handhabbar wären. Es fehlten für die Auslegung des Begriffs der Angemessenheit hinreichend bestimmte Kriterien, die eine Anwendung der Regelung und vor allem ihre Sanktionierung zulassen würden. Das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot würde hierdurch verletzt. Gerade die angestrebte Sanktion durch Abschöpfung des erhaltenen Vorteils gebiete Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit für den betroffenen Abgeordneten, was durch die nunmehr gefundene Formulierung eher erreicht werde.

Ergänzend ist in den Beratungen ausgeführt worden, dass der Begriffe der Angemessenheit ebenso wie der jetzt für die Verhaltensregeln vorgesehene Begriff der Verkehrsüblichkeit zu unbestimmt seien und erhebliche Abgrenzungsfragen aufwerfen dürften. Daher sollte bereits im Gesetz auf das offensichtliche Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung abgestellt werden, statt dieses erst nach erfolgloser Prüfung der Verkehrsüblichkeit heranzuziehen, für die es häufig keine Maßstäbe geben dürfte.

Dieser Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen diejenigen der Fraktionen CDU/CSU und FDP abgelehnt worden.

Die Ablehnung wurde damit begründet, dass der Begriff der Angemessenheit dem Rechtsverkehr nicht unbekannt sei. Daher würden Bedenken gegen seine Bestimmtheit nicht durchgreifen. Im Weiteren stelle die vorgeschlagene Formulierung keine Verbesserung gegenüber den jetzt in den Verhaltensregeln beabsichtigten Konkretisierungen dar.

Bei der Beratung wurde im Übrigen betont, der dort verwendete Begriff der Spenden setze voraus, dass ihnen keine Gegenleistung des Abgeordneten gegenüber steht.

zu § 44a Abs. 3

Erörtert worden ist, inwieweit eine Leistung im Sinne des § 44a Abs. 2, der nur eine unangemessene Gegenleistung gegenübersteht, ganz oder nur teilweise dem Bundeshaushalt zuzuführen ist. Dies bemisst sich zunächst nach der Art der Gegenleistung, die entsprechend in Abzug zu bringen ist. Im Weiteren ist in Abzug zu bringen, soweit für die empfangene Leistung Steuern oder andere Abgaben gezahlt worden sind. Ebenso reduziert sich der Anspruch oder entfällt ganz, falls der Empfänger die Leistung nachträglich ganz oder teilweise wieder an den Leistenden zurückgezahlt hat.

Die 3-Jahresfrist steht bewusst nicht in einem Zusammenhang mit dem Lauf einer Wahlperiode. Sie ist hiervon unabhängig und beginnt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes; eine Rückwirkung auf Vorgänge aus der Zeit vor dem Inkrafttreten ist nicht beabsichtigt.

Durch die Ergänzung wird schließlich festgelegt, dass ein nachträgliches Ausscheiden aus dem Bundestag, zumal dieses unterschiedliche Gründe haben kann (u.a. Mandatsverzicht, keine Zugehörigkeit zum nachfolgenden Bundestag), den Zahlungsanspruch unberührt lässt. Niemand soll sich durch Mandatsverzicht den gesetzlichen Konsequenzen entziehen dürfen. Dabei ist im Ausschuss mehrheitlich davon ausgegangen worden, dass es nicht darauf ankommt, ob im Moment des Ausscheidens das Verfahren gemäß § 8 Abs. 5 der Verhaltensregeln bereits eingeleitet war.

Bedenken gegen ein Fortwirken des Abgeordnetengesetzes auch nach Ausscheiden aus dem Bundestag greifen nicht durch. Allein in den Verhaltensregeln wäre eine derartige Regelung nicht möglich, da sie als Bestandteil der Geschäftsordnung (§ 18 GO-BT) nur aktive Mitglieder binden können. Eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Regelung kann darüber hinaus aber auch ehemalige Abgeordnete berechtigen oder verpflichten, wie dies schon mit den statuierten Leistungsansprüchen auch Dritter (z.B. §§ 19, 25 AbgG) oder in Gestalt der Verschwiegenheitspflichten nach Mandatsende (§ 44c AbgG) geschehen ist. Somit kann das Verfahren aufgrund der ausdrücklichen Ermächtigung zur Regelung des Näheren in Verhaltensregeln (§ 44a Abs. 3 Satz 3) entsprechend § 8 der Verhaltensregeln betrieben werden.

zu § 44a Absatz 4

Die CDU/CSU-Fraktion hat beantragt, Satz 1 folgende Fassung zu geben: „Anzeige und Veröffentlichung von Tätigkeiten und Einkünften neben dem Mandat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessensverknüpfungen hinweisen können, bestimmen sich nach den Verhaltensregeln (§ 44b).“

In der schriftlichen Begründung hieß es, dass § 44a Absatz 4 Satz 1 die gesetzliche Grundlage für eine Anzeige- und Veröffentlichungspflicht von Abgeordneten enthalte. Mit der gewählten Formulierung werde der Deutsche Bundestag ermächtigt, in der Geschäftsordnung

(Verhaltensregeln) verbindliche Regeln darüber zu schaffen, welche Tatsachen anzeigepflichtig sind und in welcher Weise und in welchem Umfang sie veröffentlicht werden sollen. Ergänzend wurde in der Beratung auf die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das vorgesehene Stufenmodell bei der Veröffentlichung der Einkünfte verwiesen. Der Änderungsantrag verdeutliche also die Hoffnung auf eine neutrale Regelung, ohne diese zu präjudizieren.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen diejenigen der Fraktionen CDU/CSU und FDP abgelehnt worden.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Änderungsantrag den durch die Verhaltensregeln auszufüllenden Regelungsauftrag aushöhlen würde.

Im Übrigen stellt die Ergänzung im ersten Satzteil klar, dass es – wie bisher –Anzeigepflichten auch für die Zeit vor dem Mandat geben soll.

zu § 44b Nr. 1

Folgeänderung der Änderung von § 44a Abs. 4 Satz 1 1. Satzteil

zu § 44b Nr. 3

Die Ergänzung bezweckt keine Änderung der die Spenden betreffenden Bestimmung in den Verhaltensregeln (§ 4), sondern deckt nur deren Inhalt vollständig ab.

zu § 44b Nr. 5

Die vorgeschlagene Ergänzung berücksichtigt die besonderen Funktionen des Präsidiums bei der Anwendung der Verhaltensregeln.

Art. 2 – Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts soll auch für sonstige, nur in den Verhaltensregeln vorgesehene Maßnahmen (Ermahnung, Feststellung einer Verletzung und Drucksachenveröffentlichung, vgl. dort § 8) begründet werden.

Zu den einzelnen Änderungen des Antrags Drucksache 15/5698

zu Nr. 1 b) bb) § 1 Abs. 2 Nr. 1

Ohne Änderung ist davon auszugehen, dass aus der Verbindung mit Abs. 3 folgt, dass auch die einzelnen Betätigungen im Rahmen z.B. einer unternehmerischen Tätigkeit (Dienstleistungen, Warenlieferungen u.ä.) anzuzeigen wären. Wird das Geschäftliche in den Formen einer Kapital- oder Personengesellschaft abgewickelt, wäre nur die Beteiligung gem. § 1 Abs.

2 Nr. 6 (neu) anzuzeigen, abgesehen z.B. von Geschäftsführer- u.ä. Funktionen mit hierauf entfallenden Bezügen.

zu Nr. 1 b) cc) § 1 Abs. 2 Nr. 6

Wie bisher in Abs. 3 Satz 5 wird eine ausdrückliche Ermächtigung vorgesehen, Grenzwerte in den Ausführungsbestimmungen festzulegen. Dort könnte auch der Unternehmensbegriff abgegrenzt werden zu Bürogemeinschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

zu Nr. 1 f) § 1 Abs. 6 (neu)

Die bisher nur in den Ausführungsbestimmungen niedergelegte Frist soll vereinheitlicht und in den Verhaltensregeln festgeschrieben werden, da sie auch im Rahmen einer Prüfung gemäß § 8 Abs. 2 von Bedeutung sein kann.

zu Nr. 2a) § 4 Abs. 5 Buchstabe b)

Korrektur einer Verweisung

zu Nr. 3 § 6

Die Änderung soll sicherstellen, dass ehrenamtliche oder private Tätigkeiten sowie Funktionen z.B. in Parteien oder Verbänden keine Offenlegung im Ausschuss erfordern.

zu Nr. 3a § 7

redaktionelle Änderung

zu Nr. 4 hier: § 8 Abs. 2

Eine Beschränkung auf eine Ermahnung nach Satz 1 soll bei leichter Fahrlässigkeit in Betracht kommen, dagegen soll auf den ungebräuchlichen Begriff des Versehens verzichtet werden.

Eine als Drucksache erfolgende Veröffentlichung einer Feststellung, dass ein Mitglied seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, schließt die Information über eine ein eventuell gemäß Absatz 4 verhängtes Ordnungsgeld ein. Gleiches gilt im Falle des Absatzes 5.

Im Übrigen sind eine Veröffentlichung gemäß Abs. 2 Satz 4 sowie gemäß Abs. 5, dass keine Verletzung festgestellt wurde, auch möglich, falls schon der Präsident im Rahmen seiner Prüfung eine derartige Verletzung verneint hat.

zu Nr. 4 hier: § 8 Abs. 5

Nähere Maßgaben zur Bestimmung der Angemessenheit der Gegenleistung nach § 44a Abs. 2 Satz 3 AbgG enthielt bisher nur die Begründung des Gesetzentwurfs auf Drucksache

15/5671. Die dort genannten Kriterien werden jetzt ausdrücklich in die Verhaltensregeln aufgenommen.

Weiterhin wird klargestellt, dass die 3-Jahres-Frist nicht nur für die Geltendmachung einer Zahlungsforderung maßgeblich ist sondern für das gesamte Prüf- und Feststellungsverfahren durch Präsident bzw. Präsidium.

Schließlich erhält auch Absatz 5 eine "Befangenheitsregelung" entsprechend Absatz 3.

Berlin, den 29. Juni 2005

Wilhelm Schmidt (Salzgitter)

Berichterstatter

Peter Altmaier

Berichterstatter

Volker Beck (Köln)

Berichterstatterin

Jörg van Essen

Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*